presserat

Ärger über einen missratenen Radweg

Zeitung hätte eine redaktionelle Einordnung vornehmen müssen

Unter der Überschrift „Leipziger Ring-Radweg fordert erste Opfer“ berichtet eine Boulevardzeitung online über einen Verkehrsunfall mit zwei Verletzten. Sie bezeichnet den neuen Leipziger Radweg sowohl in der Überschrift als auch im Text als gefährlich. Der Fahrer eines Transporters habe im Stau gestanden und dabei zwei Fußgänger übersehen, als er gerade wieder habe losfahren wollen. Ein Leser der Zeitung bezeichnet die Überschrift als ethischen Verstoß. Laut Zeitung sei nicht der Fahrer des Transporters schuld an dem Unfall, sondern der Radweg. Die Zeitung antwortet auf die Beschwerde mit der Stellungnahme des zuständigen Lokalredakteurs. Die Überschrift sei diesem zufolge faktisch belegt. Der Radweg sei erst wenige Tage vor dem Unfall in Betrieb genommen worden. Die Redaktion habe den Unmut vieler Autofahrer und Radfahrer über den ihrer Meinung nach missratenen Radweg zum Ausdruck gebracht. Die Kausalität der Berichterstattung sei wie folgt: Ohne Radweg kein Stau. Ohne Stau hätten die Fußgänger die Fahrbahn nicht überquert. Folge: Kein Unfall.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Anhand der Überschrift kann die Leserschaft zu der Auffassung gelangen, dass sich der berichtete Unfall ereignet, obwohl sich alle Verkehrsteilnehmer regelkonform verhalten haben. Tatsächlich aber, so geht es aus der Stellungnahme der Zeitung hervor, geschah der Unfall, weil Fußgänger an besagter Stelle versuchten, die Fahrbahn zu überqueren und dabei von einem anfahrenden Transporter erfasst wurden. Dessen Fahrer hatte die Fußgänger übersehen. Darin sieht die Mehrheit der Ausschussmitglieder eine Irreführung der Leserschaft über die Kausalität der Ereignisse. Zwar ist es der Redaktion unbenommen, die Ursachen des Unfalls zu hinterfragen. Dies hätte jedoch als redaktionelle Einordnung kenntlich gemacht werden müssen.

Aktenzeichen:0381/22/2
Veröffentlicht am: 01.01.2022
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis